

# **Amtliche Mitteilungen der Universität Hohenheim**

---

Herausgegeben vom  
Präsidenten

Nr.348

27. 11. 1995

---

## **Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik**

"Diese Änderungssatzung wurde im Amtsblatt "Wissenschaft und  
Forschung" Nr. 14 vom 15. September 1995 bekanntgemacht. "

---

### **Impressum Universitätsverwaltung/Abteilung 2.1**

**Amtliche Mitteilungen Nr. 348**

**Herausgeber: Der Präsident der Universität Hohenheim  
70593 Stuttgart**

**Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung 2.1**

**Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim**

## **Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik**

**vom 15. August 1995**

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes haben der Senat der Universität Hohenheim am 13. Juli 1994 und am 17. Mai 1995 sowie der Präsident in Eilentscheidung am 6. Juni 1995 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 19. Juli 1995, Az.: III-813.17/44 erteilt.

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik vom 08. September 1989 (W.u.K. 1989, S. 448), zuletzt geändert am 21. August 1991 (W.u.K. 1991, S. 377), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt in der Studienrichtung I höchstens 145, in der Studienrichtung II für die Doppelwahlpflichtfächer Geschichte/politische Wissenschaft höchstens 145, Mathematik höchstens 163, Englisch höchstens 160, Deutsch höchstens 159 und Sport höchstens 157 Semesterwochenstunden".

2. § 7 erhält folgende Neufassung:

"§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß

den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. "

3. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

"Die Bewertung soll unverzüglich, spätestens 4 Wochen, wenn mehrere Erstprüfer beteiligt sind, spätestens 6 bis 8 Wochen nach der Prüfung erfolgt sein; bei Diplomprüfungen jedoch spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung im betreffenden Fach."

4. In § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

"Vor der Festlegung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer an."

5. In § 10 Abs. 6 wird das Wort "werden" durch "wird" und werden die Worte "ersten beiden Dezimalstellen" durch "erste Dezimalstelle" ersetzt.

6. In § 11 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

7. In § 11 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Bei Versäumnis der Wiederholungsprüfung im folgenden Prüfungszeitraum erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten."

8. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

"§ 11 a Freiversuchs- und Bonusregelung

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie spätestens im Prüfungszeitraum des achten Fachsemesters abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Wird mindestens eine Fachprüfung spätestens im Prüfungszeitraum des siebten Fachsemesters abgelegt, können die übrigen Fachprüfungen abweichend von § 20 Abs. 5 im übernächsten Semester abgelegt werden (Bonus).

(3) Bei der Berechnung der Fristen nach Absatz 1 und 2 bleiben Studienzeiten unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, in denen Kandidatinnen wegen Mutterschaft oder Kandidaten wegen längerer schwerer Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen am Studium gehindert und deshalb beurlaubt waren. Das gleiche gilt für bis zu zwei Semester eines Fachstudiums, wenn der Kandidat an einer vergleichbaren ausländischen Universität eingeschrieben war und nachweislich einschlägige Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von acht Semesterwochenstunden, besucht und je

Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat. Ein Fachsemester bleibt unberücksichtigt, wenn der Kandidat die Diplomarbeit vor Beginn der ersten Fachprüfung und vor dem Ende des achten Fachsemesters angefertigt hat. Bis zu zwei Fachsemester bleiben unberücksichtigt, wenn der Kandidat während dieser Zeit Tätigkeiten in der Selbstverwaltung der Universität oder des Studentenwerks ausgeübt hat. Insgesamt dürfen nicht mehr als vier Semester unberücksichtigt bleiben."

9. § 12 wird gestrichen. Die §§ 13 bis 24 werden zu §§ 12 bis 23. Die Verweise in § 6 Abs. 5 sowie in den bisherigen §§ 15 Abs. 2 Ziff. 2, 16 Abs. 2, 18, 19 Abs. 4 und 5 sowie 21 Abs. 2 und 4 ändern sich entsprechend.
10. § 20 (neu) Abs. 5 Satz 6 erhält folgende Neufassung:

"§ 7 gilt entsprechend."

## **Artikel 2**

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft.
2. Auf Antrag kann längstens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des Sommersemesters 1998 die Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 2 (alte Fassung) anstelle des § 11 a (neue Fassung) gewählt werden. Der Antrag muß bei der Anmeldung zur ersten Fachprüfung der Diplomprüfung gestellt werden. Der Antrag ist unwiderruflich und gilt für die gesamte Diplomprüfung. Wer vor dem 1. Juli 1995 bereits eine oder mehrere Fachprüfungen der Diplomprüfung abgelegt hat, schließt in jedem Falle nach der alten Regelung ab.

Stuttgart, den 15. August 1995

gez. Jacob

Prof. Dr. H. Jacob  
1. Vizepräsident